

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuchs wollen wir Sie mit der Haus- und Besucherordnung vertraut machen.

#### **Zweck der Haus- und Besucherordnung**

Die Haus- und Besucherordnung dient dazu, den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit Betreten des Museumsgeländes Schloss Waldenbuch (Innenhof) erkennen Sie die Regelungen und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

#### **Hausrecht**

Die Direktion übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesmuseum Württemberg, das Hausrecht aus. Die Regelungen und Anordnungen dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz der vom Landesmuseum Württemberg verwahrten Kulturgüter.

#### **Eintrittspreise und Öffnungszeiten**

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Landesmuseum Württemberg werden gesondert festgelegt. Sie können bei der Kasse eingesehen werden.
2. Bei hohem Besucheraufkommen oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

#### **Besucherinnen und Besucher des Museums**

1. Das Museum freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Zu anderen Besucheraufkommen oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

#### **Maßnahmen aufgrund der sog. Covid-19-Pandemie**

1. Besucherinnen und Besucher ab dem sechsten Lebensjahr haben beim Betreten des Museumsgeländes, bei hohem Besucheraufkommen bereits beim Zugang in den Innenhof, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.
2. Zu anderen Besucheraufkommen oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
3. Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage in Kontakt zu mit dem Covid-19-Virus infizierten Personen standen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Covid-19-Virus aufweisen, haben keinen Zutritt.

#### **Verhalten in den Ausstellungsräumen**

1. Es ist nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen.
2. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
3. Aufsichtspflichtige Personen sind für das Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich.
4. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
5. Mit Ausnahme des gekennzeichneten Café-Bereiches ist Essen und Trinken im Museum nicht gestattet.
6. Im Museumsgebäude ist Rauchen, auch sog. E-Zigaretten, nicht gestattet.
7. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Die Nutzung von Mobiltelefonen soll bitte auf dringende Ausnahmefälle beschränkt werden.



8. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

#### **Garderobe und Gepäck**

1. In den Ausstellungsräumen sind sperrige, scharfkantige und spitze Gegenstände, wie z. B. Regenschirme, nicht gestattet.
2. Rucksäcke und Taschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20x30 cm), sowie große Kinderwagen sind an der Garderobe einzuschließen bzw. abzugeben. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.
3. Nasse Kleidung, Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgegeben bzw. eingeschlossen werden. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben.
4. Am Empfang kann ein Rollstuhl ausgeliehen werden.
5. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände und Kleidung stehen im Foyer eine Garderobe und Schränke zur Verfügung.
6. Für die Nutzung der Garderobe und der Schränke übernimmt das Landesmuseum Württemberg keine Haftung.

#### **Wickelraum**

Ein Wickelraum steht im Bereich der Sanitäranlagen zur Verfügung.

#### **Fotografieren und Filmen**

1. In den Ausstellungsräumen sowie im Foyer und in den Fluren ist das Fotografieren ohne Blitzlicht und Stativ für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte anderer Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.
2. Der Gebrauch von sog. Selfie-Sticks ist im Museumsgebäude nicht gestattet.
3. Film- und Fotoaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesmuseum Württemberg erlaubt.

#### **Aufsichtspersonal**

1. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Haus- und Besucherordnung eingehalten wird. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Werden die Haus- und Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Museum untersagt. Das Aufsichtspersonal ist befugt, ein Hausverbot auszusprechen. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
3. Wir bitten darum, unserem Aufsichtspersonal respekt- und verständnisvoll zu begegnen.
4. Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht gestattet ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

#### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir am Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Besucherordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt im Foyer des Museumsgebäudes aus. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Stuttgart, Oktober 2020

*A. Pellengahr*

Professor Dr. Astrid Pellengahr  
Direktorin des Landesmuseum Württemberg